

Amts = Blatt

der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 43.

Marienwerder, den 28. Oktober

1891.

Die Nummer 30 der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 9488 die Verfügung des Justiz-Ministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Guskirchen, Rheinbach, Bonn, Ehrweiler, Sinzig, Adenau, Gemünd, Blankenheim, Andernach, Mülheim am Rhein, Bergheim, Düsseldorf, Ratingen, Grumbach, Sankt Wendel, Neuerburg und Prüm. Vom 7. Oktober 1891.

Die Nummer 31 der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 9489 das Kirchengesetz, betreffend die Kirchenvisitationen in der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover. Vom 28. September 1891.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

I) Statut

für die Drainage-Genossenschaft zu Ossowke im Kreise Flatow.

§ 1. Die Eigenthümer der dem Meliorationsgebiete angehörigen Grundstücke in den Gemeindebezirken Ossowke und Pehewo werden zu einer Genossenschaft vereinigt, um den Ertrag dieser Grundstücke nach Maßgabe des Drainageplans des Meliorations-Bauinspectors Fahl vom 25. Januar 1891 durch Drainage zu verbessern.

Das Meliorationsgebiet ist auf der ein Zuehör des Drainageplanes bildenden aus zwei Blättern bestehende Karte des Landmessers Matthese vom Jahre 1890 dargestellt, daselbst mit einer Begrenzungslinie in grüner Farbe bezeichnet und bezüglich der theilhaftigen Besitzstände der Genossenschafts-Mitglieder in den zugehörigen Registern speziell nachgewiesen.

Karte und Register werden mit einem auf das Datum des genehmigten Statuts Bezug nehmenden Beglaubigungsvermerk versehen und bei der Aufsichtsbehörde der Genossenschaft niedergelegt.

Abänderungen des Meliorationsprojekts, welche im Laufe der Ausführung sich als erforderlich herausstellen, können vom Genossenschafts-Vorstande beschlossen werden. Der Beschluß bedarf jedoch der Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde.

Vor Ertheilung der Genehmigung sind diejenigen

Genossen zu hören, deren Grundstücke durch die veränderte Anlage berührt werden.

§ 2. Die Genossenschaft führt den Namen: „Drainage-Genossenschaft Ossowke-Pehewo“ und hat ihren Sitz in Ossowke.

§ 3. Die Kosten der Herstellung und Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen werden von der Genossenschaft getragen. Zu den gemeinschaftlichen Anlagen im Sinne dieser Vorschrift gehört insbesondere auch das gesammte, im Project dargestellte Drainage-Netz.

§ 4. Außer der Herstellung der im Projekte und vorstehend vorgesehene Anlagen liegt dem Verbande ob, Binnen-, Ent- und Bewässerungsanlagen innerhalb des Meliorationsgebietes, welche nur durch Zusammenwirken mehrerer Grundbesitzer ausführbar sind, zu vermitteln und nöthigenfalls, nachdem der Plan und das Beitragsverhältniß von der Aufsichtsbehörde festgestellt ist, auf Kosten der dabei theilhaftigen Grundbesitzer durchzuführen zu lassen.

Die Unterhaltung derartiger Anlagen, die, soweit erforderlich, in regelmäßige Schau zu nehmen sind, untersteht der Aufsicht des Vorstehers.

§ 5. Die gemeinschaftlichen Anlagen werden unter Leitung des von dem Vorsteher auf Beschluß des Vorstandes angenommenen Meliorations-Technikers in der Regel in Akkord ausgeführt und unterhalten. In dessen können die Arbeiten nach Bestimmung des Vorstandes in Tagelohn gegeben werden.

§ 6. Die Genossenschaftslasten werden von den Genossen nach Maßgabe des Flächenraumes der theilhaftigen Grundstücke aufgebracht.

§ 7. Die hiernach festzustellenden Beitragslisten sind von dem Vorstande anzufertigen und nach vorgängiger öffentlicher Bekanntmachung der Auslegung 4 Wochen lang in der Wohnung des Vorstehers zur Einsicht der Genossen auszulegen.

Anträge auf Berichtigung der Beitragslisten sind an keine Frist gebunden.

§ 8. Im Falle einer Parzellirung sind die Genossenschaftslasten nach dem in diesem Statut vorgeschriebenen Theilhaftigkeitsmaßstabe durch den Vorstand auf die Trennstücke verhältnißmäßig zu vertheilen. Gegen die Festsetzung des Vorstandes ist innerhalb zweier Wochen die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zulässig.

§ 9. Die Genossen sind verpflichtet, die Beiträge in den von dem Vorstande festzusetzenden Terminen zur Genossenschaftskasse abzuführen. Bei veräumter Zahlung hat der Vorsteher die fälligen Beträge beizutreiben.

Ausgegeben in Marienwerder am 29. Oktober 1891.

§ 10. Jeder Genosse hat sich die Einrichtung der nach dem Meliorationsplane in Aussicht genommenen Anlagen, diese Anlagen selbst und deren Unterhaltung, soweit sein Grundstück davon vorübergehend oder dauernd betroffen wird, gefallen zu lassen.

Darüber, ob und zu welchem Betrage dem einzelnen Genossen hierfür, unter Berücksichtigung der ihm aus der Anlage erwachsenden Vortheile, eine Entschädigung gebührt, entscheidet, falls sich ein Genosse mit dem Vorsteher nicht gütlich verständigen sollte, das nach Vorschrift dieses Statuts zu bildende Schiedsgericht mit Ausschluß des Rechtsweges.

§ 11. Bei Abstimmungen hat jeder beitragspflichtige Genosse mindestens eine Stimme und höchstens $\frac{2}{3}$ sämtlicher Stimmen. Im Uebrigen richtet sich das Stimmenverhältniß nach dem Verhältnisse der Theilnahme an den Genossenschaftskosten, und zwar in der Weise, daß für je vier Hectar beitragspflichtigen Grundbesitzes eine Stimme gerechnet wird.

Die Stimmliste ist demgemäß von dem Vorstande zu entwerfen und nach vorgängiger öffentlicher Bekanntmachung der Auslegung vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszulegen. Anträge auf Berichtigung der Stimmliste sind an keine Frist gebunden.

§ 12. Der Genossenschaftsvorstand besteht aus:

a. einem Vorsteher,

b. vier Repräsentanten der Genossenschaftsmitglieder.

Die Vorstandsmitglieder bekleiden ein Ehrenamt.

Als Ersatz für Auslagen erhält jedoch der Vorsteher eine jährliche, von der General-Versammlung festzusetzende Entschädigung.

In Behinderungsfällen wird der Vorsteher durch den an Lebenszeit ältesten Repräsentanten vertreten.

Die Mitglieder des Vorstandes nebst zwei Stellvertretern werden von der Generalversammlung auf fünf Jahre nach absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt.

Die Wahl des Vorstehers bedarf der Bestätigung der Aufsichtsbehörde.

Wählbar ist jeder Genosse, welcher den Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte nicht durch rechtskräftiges Erkenntniß verloren hat. Die Wahl der Vorstandsmitglieder wie der Stellvertreter erfolgt in getrennten Wahlhandlungen für jedes Mitglied. Wird im ersten Wahlgange eine absolute Stimmenmehrheit nicht erreicht, so erfolgt eine engere Wahl zwischen denjenigen beiden Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Loos.

Im Uebrigen gelten die Vorschriften für Gemeinbewahlen.

§ 13. Die Gewählten werden von der Aufsichtsbehörde durch Handschlag an Eidesstatt verpflichtet.

Zur Legitimation der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter dient das von der Aufsichtsbehörde aufgenommene Verpflichtungsprotokoll.

Soll der Stellvertreter sich darüber ausweisen,

daß der Fall der Stellvertretung eingetreten ist, so dient dazu ein Zeugniß der Aufsichtsbehörde.

Der Vorstand hält seine Sitzungen unter Vorsitz des Vorstehers, der gleiches Stimmrecht hat wie die Repräsentanten, und dessen Stimme im Falle der Stimmengleichheit entscheidet.

Zur Gültigkeit der gefaßten Beschlüsse ist es erforderlich, daß die Repräsentanten unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung geladen und daß mit Einschluß des Vorstehers mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Wer am Erscheinen verhindert ist, hat dies unverzüglich dem Vorsteher anzuzeigen. Dieser hat alsdann einen Stellvertreter zu laden.

§ 14. Soweit nicht in diesem Statute einzelne Verwaltungsbefugnisse dem Vorstande oder der Generalversammlung vorbehalten sind, hat der Vorsteher die selbstständige Leitung und Verwaltung aller Angelegenheiten der Genossenschaft. Insbesondere liegt ihm ob:

a. die Ausführung der gemeinschaftlichen Anlagen nach dem festgestellten Meliorationsplan zu veranlassen und zu beaufsichtigen;

b. über die Unterhaltung der Anlagen, mit Zustimmung des Vorstandes die nöthigen Anordnungen zu treffen und die etwa erforderlichen Ausführungsvorschriften zu erlassen;

c. die vom Vorstande festgesetzten Beiträge auszusprechen und einzuziehen, die Zahlungen auf die Kasse anzuweisen und die Kassenverwaltung mindestens zweimal jährlich zu revidiren;

d. die Voranschläge und Jahresrechnungen dem Vorstande zur Festsetzung und Abnahme vorzulegen;

e. die Unterhaltung der Anlagen zu kontrolliren und in den Monaten April und October jeden Jahres unter Zugiehung von zwei Repräsentanten eine Schaar abzuhalten;

f. die Genossenschaft nach Außen zu vertreten, den Schriftwechsel für die Genossenschaft zu führen und die Urkunden derselben zu unterzeichnen. Zur Abschließung von Verträgen hat er die Genehmigung des Vorstandes einzuholen. Zur Gültigkeit der Verträge ist diese Genehmigung nicht erforderlich;

g. die nach Maßgabe dieses Statuts und der Ausführungsvorschriften von ihm angedrohten und festgesetzten Ordnungstrafen, die den Betrag von dreißig Mark jedoch nicht übersteigen dürfen, zur Genossenschaftskasse einzuziehen.

§ 15. Die Verwaltung der Kasse führt ein Rechner, welcher von dem Vorstande auf ein Jahr gewählt und dessen Remuneration vom Vorstande festgestellt wird. Die Aufsichtsbehörde kann jederzeit die Entlassung des Rechners wegen mangelhafter Dienstführung anordnen.

§ 16. Der gemeinsamen Beschlufsfassung der Genossen unterliegen:

1. die Wahl der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter;

2. die Festsetzung der dem Vorsteher zu gewährenden Entschädigung;

- 3. die Wahl der Schiedsrichter und deren Stellvertreter;
- 4. die Abänderung des Statuts.

§ 17. Die erste zur Bestellung des Vorstandes erforderliche Generalversammlung beruft die Aufsichtsbehörde, welche auch zu den in dieser Versammlung erforderlichen Abstimmungen eine vorläufige Stimmliste nach den Flächenangaben des Grundstücksregisters des Genossenschaftsgebietes aufzustellen hat.

Die weiteren Generalversammlungen sind in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen (§ 60 des Gesetzes vom 1. April 1879), mindestens aber alle fünf Jahre durch den Vorsteher zusammenzuberufen.

Die Einladung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung durch ein öffentlich bekannt zu machendes Ausschreiben der Genossenschaft und außerdem durch ortszübliche Bekanntmachung in denjenigen Gemeinden, deren Bezirk dem Genossenschaftsgebiet ganz oder theilweise angehört.

Zwischen der Einladung und der Versammlung muß ein Zwischenraum von mindestens zwei Wochen liegen.

Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.

Der Vorsteher führt den Vorsitz.

Die Generalversammlung kann auch von der Aufsichtsbehörde zusammenberufen werden. In diesem Falle führt sie, bezw. der von ihr ernannte Kommissar den Vorsitz.

§ 18. Die Streitigkeiten, welche zwischen Mitgliedern der Genossenschaft über das Eigenthum an Grundstücken, über die Zuständigkeit oder den Umfang von Grundgerechtigkeiten oder anderen Nutzungsrechten oder über besondere, auf speciellen Rechtstiteln beruhende Rechte und Verbindlichkeiten der Parteien entstehen, gehören zur Entscheidung der ordentlichen Gerichte.

Dagegen werden alle anderen Beschwerden, welche die gemeinsamen Angelegenheiten der Genossenschaft oder die vorgebliche Beeinträchtigung einzelner Genossen in ihren durch das Statut begründeten Rechten betreffen, von dem Vorsteher untersucht und entschieden, soweit nicht nach Maßgabe dieses Statuts oder nach gesetzlicher Vorschrift eine andere Instanz zur Entscheidung berufen ist.

Gegen die Entscheidung des Vorstehers steht, sofern es sich nicht um eine der ausschließlichen Zuständigkeiten anderer Behörden unterliegende Angelegenheit handelt, jedem Theile die Anrufung der Entscheidung eines Schiedsgerichts frei, welche binnen zwei Wochen, von der Bekanntmachung des Bescheides an gerechnet, bei dem Vorsteher angemeldet werden muß. Die Kosten des Verfahrens sind dem unterliegenden Theile aufzuerlegen.

Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden, welchen die Aufsichtsbehörde ernannt, und aus zwei Beisitzern. Die Letzteren werden nebst zwei Stellvertretern von der Generalversammlung nach Maßgabe der Vorschriften dieses Statuts gewählt. Wählbar ist jeder, der in der Gemeinde seines Wohnortes zu den öffent-

lichen Gemeindebeamten wählbar und nicht Mitglied der Genossenschaft ist.

Wird ein Schiedsrichter mit Erfolg abgelehnt, so ist der Ersatzmann aus den gewählten Stellvertretern oder erforderlichen Falles aus den wählbaren Personen durch die Aufsichtsbehörde zu bestimmen.

§ 19. Die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen sind unter der Bezeichnung: „Draingegenossenschaft zu Ossowke“ zu erlassen und vom Vorsteher zu unterzeichnen.

Die für die Oeffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen der Genossenschaft werden in das Kreisblatt zu Flatow aufgenommen.

§ 20. Soweit die Aufnahme neuer Genossen nicht auf einer, dem § 69 des Gesetzes vom 1. April 1879 entsprechenden rechtlichen Verpflichtung beruht, kann sie auch als ein Akt der Vereinbarung auf den Antrag des Aufzunehmenden durch einen, der Zustimmung der Aufsichtsbehörde bedürftigen Vorstandsbeschluß erfolgen.

Vorstehendes Statut wird, nachdem die Betheiligten demselben zugestimmt haben, auf Grund des § 57 des Gesetzes vom 1. April 1879, betreffend die Bildung von Wassergenossenschaften, hiermit genehmigt.

Berlin, den 9. October 1891.

(L. S.)

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen u. Forsten.

Im Auftrage:

gez. Michelly.

Genehmigung. I. 16528.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden etc.

Bekanntmachung.

Hierdurch bringe ich die erfolgte Ernennung des Gemeinde-Vorstehers Leonhard Czerwinski in Altmark zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Altmark, Kreises Stubm, an Stelle des Besitzers Franz Riep in Altmark zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 20. October 1891.

Der Oberpräsident.

Bekanntmachung.

Hierdurch bringe ich die erfolgte Ernennung des Brennereiverwalters Hermann Moltrecht in Gr. Sibsau zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Gr. Sibsau, Kreises Schweß, an Stelle des Rechnungsführers Perseke in Gr. Sibsau zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 20. October 1891.

Der Ober-Präsident.

Bekanntmachung.

Hierdurch bringe ich die erfolgte Ernennung des Rechnungsführers Rutkowski in Gut Gollub zum ersten Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Gut Gollub, Kreises Driesen Wpr., an Stelle

des aus dem Bezirke verzogenen Rechnungsführers Montua zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 20. October 1891.

Der Oberpräsident.

5) Bekanntmachung.

Der Amtsblatts-Nummer 42 ist die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preussischen Staaten für die Wiener Lebens- und Renten-Versicherungs-Anstalt in Wien nebst Statuten als Beilage beigelegt und mache ich auf dieselbe hierdurch aufmerksam.

Marienwerder, den 23. October 1891.

Der Regierungs-Präsident.

6) In Ergänzung meiner Amtsblattbekanntmachung vom 27. Februar v. Js. (Amtsblatt pro 1890 Stück 11 Artikel 11) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nach Bestimmung der Herren Minister des Innern und der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten in Behinderungsfällen der Directoren der königlichen Universtitäts-Kliniken, deren Vertreter berechtigt sein sollen, bei Leichenpässen die erforderliche Bescheinigung über die Todesursache und darüber, daß gesundheitliche Bedenken gegen die Beförderung der Leiche nicht vorliegen, auszustellen.

Marienwerder, den 18. October 1891.

Der Regierungs-Präsident.

7) Unter der Firma „Internationaler Lloyd, Versicherungs-Aktien-Gesellschaft“ ist in Berlin eine Aktien-Gesellschaft gegründet, welche den Zweck hat, gegen die mit Reisen und Beförderungen, einschließlich der Aufenthalte und Lagerungen, zu Wasser und zu Lande verbundenen Gefahren und gegen die Folgen körperlicher Unfälle Versicherung zu gewähren, sowie Rückversicherungen aller Art für eigene Rechnung zu übernehmen. Das Statut der genannten Gesellschaft, veröffentlicht in Stück 37 des Amtsblattes der königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin vom 11. v. Mts., ist am 24. April d. Js. von den Herren Ministern für Handel und Gewerbe und des Innern genehmigt. Zugleich ist der Gesellschaft von den genannten Herren Ministern die Erlaubniß zum Geschäftsbetriebe ertheilt worden, und hat derselbe bereits begonnen.

Marienwerder, den 18. October 1891.

Der Regierungs-Präsident.

8) Die zur Ausübung des Hausirhandels mit Lumpen, Fellen, Honig und Baumwollwaaren unter Benutzung eines einspännigen Fuhrwerks für Jacob Reich II. in Krojanke für 1891 ausgefertigte Wandergewerbeschein No. 300 ist verloren gegangen und wird hiermit für ungültig erklärt.

Marienwerder, den 12. October 1891.

Königliche Regierung,

Abtheilung für directe Steuern, Domänen und Forsten.

9) Im Anschlusse an die Vorschrift Artikel 50, Absatz 1 der Anweisung vom 5. August d. Js. bestimme ich, daß zum Zwecke der Einkommensteueranlagung für das Jahr 1892/93 die Steuererklärungen in Gemäßheit des § 24 Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juni d. Js. innerhalb der Zeit vom 4.

Januar bis einschließlich zum 20. Januar 1892 abzugeben sind.

Berlin, den 3. October 1891.

Der Finanzminister.

gg. Miquel.

An die königliche Regierung zu Marienwerder.
II. 13126.

Vorstehende Anordnung bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Marienwerder, den 16. October 1891.

Königliche Regierung,

Abtheilung für directe Steuern, Domänen und Forsten.

10) Zur Ausführung der nothwendigen Ausbesserungen an den Bauwerken des Bromberger Kanals, der kanalförmigen Brahe, der kanalförmigen oberen und unteren Neße und zur Aufräumung der Verflachungen in den Kanalsfeldern, werden die hiesigen künstlichen Wasserstraßen mit Eintritt des Frostwetters bezw. des Eisstandes, spätestens jedoch am 31. Dezember d. J. bis Ende März 1892 für die Schifffahrt und Flößerei gesperrt werden.

Bromberg, den 14. October 1891.

Der Regierungs-Präsident.

11) Bekanntmachung.

Folgende Postsendungen lagern bei der hiesigen Ober-Postdirection als unbestellbar:

Einschreibbriefe: an Josef Wirclewski in New-York, aufgegeben am 11. 12. 90. in Lautenburg; an M. Edelmann in Al. Mocker, aufgegeben am 28. 7. 91 in Thorn; an Frau Ida Harst in Kusnel (Sibirien), aufgegeben am 6. 5. 91 in Thorn; an Johannes John in Strahsburg (Elsas), aufgegeben am 29. 7. 91 in Graudenz; an Besitzerfrau Besner in Ziegahnen, aufgegeben am 19. 6. 91 in Thorn; an Steinseker Robert Müller in Groß Wallis, aufgegeben am 20. 7. 91 in Kornatowo; an Jan Langoff in Pittsburg, aufgegeben am 21. 4. 91 in Gollub.

Postanweisungen: an Gärtner Johann Janowski in Posen über 6 M., aufgegeben am 10. 5. 91 in Thorn; an R. Netz in Dingelstädt über 6 M. 60 Pf., aufgegeben am 24. 2. 91 in Gruczno; an Michalski in Nawra über 7 M., aufgegeben am 14. 4. 91 in Neumark; an Brennmeister Relebusch über 5 Pf., aufgegeben am 31. 7. 91 in Marienwerder.

Briefe mit Werthinhalt: an Sorach Mlawski in Mlawer (Polen) mit 20 M. Inhalt, aufgegeben am 1. 6. 91 in Lessen.

Die Absender der genannten Sendungen werden hierdurch aufgefordert, sich innerhalb 4 Wochen vom Tage des Erscheinens dieser Bekanntmachung ab, zur Empfangnahme der Sendungen zu melden, widrigenfalls nach Ablauf der gedachten Frist über die bezeichneten Sendungen und Gelbbeträge zum Besten der Postunterstützungs-kasse verfügt werden wird.

Danzig, den 15. October 1891.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.

12) N a c h w e i s u n g
 der bis Ende September 1891 eingetretenen Veränderungen in den Landbestellbezirken des Oberpost-
 Directionsbezirks Bromberg.

N a m e n der Ortschaften.	Postanstalt, zu deren Bestellbezirk die Ortschaft		B e m e r k u n g e n.
	bisher gehört hat	fortan gehört	
Provinz Posen.			
Prostkowo, Mühle. Siebenschlößchen, D. <input type="checkbox"/>	Smogulec. Margonin.	Liepe (Bz. Bromberg.) Bubšin.	
G. Kol. u. Fo. Smolnikpowidz. Konkolewo (Kr. Wittowo).	—	—	} zu streichen; dafür zu setzen siehe: Stephans- dorf Sm.
Stephansdorf Sm. (Kr. Wittowo).	Amtsgerichts-Bezirk Gnesen.	Polizei-Distr. Bestell. P.-A. Wittowo Ost. Orkowo.	
Polnisch Kruchin. Splittkrug.	—	—	} zu streichen; dafür zu setzen: siehe Lindendorf.
Lindendorf Sm. (Kr. Bromberg).	Amtsgerichts-Bezirk Bromberg.	Polizei-Distr. Bestell. P.-A. Bromberg. Rynarzewo.	
Jesuitensee. Horst.	—	—	heißt jetzt Lindendorf. zu streichen; dafür zu setzen vereinigt mit Gr. Werdershausen.
Sanddorf Kolonie.	—	—	zu streichen; dafür zu setzen vereinigt mit Sanddorf D.
Molsdorfwowo.	—	—	zu streichen; dafür zu setzen: vereinigt mit Louisenfelde.
Polrzewniki.	—	—	zu streichen; dafür zu setzen vereinigt mit Kaisertreu.
Schleusendorf Sm.	Kreis Bromberg.	Amtsgericht Bromberg.	Polizei-Distr. Bestell. P.-A. Bromberg. Bromberg.
Miedzyn.	Kreis Bromberg.	—	—
Al. Wilczak. Biegeleiberg, Bz.	—	—	} zu streichen; dafür zu setzen siehe Schleusendorf.
Nieder-Gondes.	—	—	
Elisenhain Ng. Liszkowo D. u. Ng. <input type="checkbox"/>	Kreis Wittowo.	Amtsgericht Gnesen.	Polizei-Distr. Bestell. P.-A. Wittowo West. Gnesen.
Olscha Kol.	Jaskich.	—	Güldenbof. zu streichen; dafür zu setzen vereinigt mit Olscha D.

N a m e n der Ortschaften.	Postanstalt, zu deren Bestellbezirk die Ortschaft				B e m e r k u n g e n.
	bisher gehört hat				
Budy-Palendzkie D.	—		—		} zu streichen; vereinigt unter Namen Haltersdorf.
Przyma D.	—		—		
Haltersdorf. Mielno (Kr. Mogilno).	Kreis Mogilno.	Amtsgericht Tremessen.	Polizei-Distr. Tremessen.	Bestell. P.-A. Josephowo.	nachtragen.
Perspectiva. Komratowo.	—	—	—	—	} zu streichen; zu setzen vereinigt mit Mielnko. } zu streichen; zu setzen siehe Seeberg.
Seeberg. Königshöhe.	Kreis Mogilno.	Amtsgericht Mogilno.	Polizei-Distr. Mogilno.	Bestell. P.-A. Mogilno.	
Malachowo-wierzbičany.	—		—		} zu streichen; vereinigt unter dem Namen Jakobsdorf.
Malachowo-szemborowice.	—		—		
Jakobsdorf D. Ellernbruch D. Ruchocinek.	Kreis Wittkowo. desgl.	Amtsgericht Gnesen. desgl.	Polizei-Distr. Wittkowo West. " Ost.	Bestell. P.-A. Wittkowo. desgl.	nachtragen.
Gloschin. Waldmühle. Entenbruch.	—	—	—	—	} zu streichen; vereinigt unter dem Namen Ellernbruch.
	Neuteich (Neumark.)		Schneldemühlchen.		
Bromberg, den 12. Oktober 1891.			Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.		

13) Bekanntmachung.

Auf Grund des Finanz-Ministerial-Erlasses vom 19. August d. J. III. 11484 wird das Steueramt zu Stuhm, im Hauptamtsbezirk Elbing mit dem 1. November dieses Jahres aufgehoben und dessen bisheriger Geschäftsbezirk den in demselben Hauptamtsbezirk belegenen Steuerämtern zu Marienburg und Riesenburg übertragen.

Danzig, den 22. October 1891.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.

14) Bekanntmachung.

Nach den Bestimmungen der §§ 39, 41 und 47 des Gesetzes vom 2. März 1850 über die Errichtung von Rentenbanken wird die einundachtzigste Ausloosung der Rentenbriefe im Beisein von Abgeordneten der Provinzial-Vertretung für die Provinzen Ost- und Westpreußen und eines Notars

Sonnabend, den 14. November d. Js.,

Vormittags 10¹/₂ Uhr

in unserem Geschäftszimmer hierelbst, Tragheimer Pulverstraße Nr. 5 öffentlich stattfinden, was hiermit zur Kenntniß gebracht wird.

Königsberg, den 19. October 1891.

Königliche Direction
der Rentenbank für die Provinzen Ost- und Westpreußen.

15) Bezirksveränderung.

Auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 14. April 1856 betreffend die Landgemeinde-Verfassung in den 6 östlichen Provinzen und in Verbindung mit § 25 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 hat der Kreis-Ausschuß in seiner Sitzung am 24. September 1891 beschlossen:

Das vom Königlichen Forstfiskus erworbene Grundstück Schwornigak Blatt 71, früher der Wittve Marianna Pokrzywinski geb. Kulesza und den Geschwistern Pokrzywinski gehörige, 201,83,88 Hect. groß, mit 39,48 Ml. Grundsteuer-Nettoertrag aus dem Gemeindeverbande Schwornigak auszuscheiden und dem forstfiskalischen Gutsbezirk Czarsk zuzuschlagen und die folgenden Restgrundstücke von Drzewitz:

- a. Band I Blatt 7 dem Kaufmann Gustav Cohn und Schmiedemeister Ernst Splett, beide zu Konitz gehörig, 29,16,30 Hect. groß, mit 4,80 Ml. Grundsteuer-Nettoertrag,
- b. Band I Blatt 8 dem Rätbner Michael Jadziewski zu Drzewitz gehörig, 19,66,00 Hect. groß, mit 3,04 Ml. Grundsteuer-Nettoertrag,
- c. Band I Blatt 9 dem Stephan Rybuchowski daselbst

gehörig, 14,04,00 Hect. groß, mit 2,15 Ml. Grundsteuer-Neinertrag,

d. Band I Blatt 10 dem Lorenz Szczeponski daselbst gehörige, 35,63,20 Hect. groß, mit 5,77 Ml. Grundsteuer-Neinertrag aus dem Gemeindebezirke Drzewitz auszuscheiden und der Gemeinde Schwornigatz als Ersatz für das ausgeschiedene Grundstück Schwornigatz Blatt 71 zuzuschlagen. Diese Abtrennung und Vereinigung tritt vom 1. April 1891 ab in Kraft.

König, den 8. October 1891.

Der Kreis-Ausschuß.

Kauz.

16) Bekanntmachung.

Behufs Tilgung der Königer Kreis-Schuldverschreibungen sind für 1891 die Schuldverschreibungen:

Buchstabe A No. 106 über 1000 Mark,
 B " 147 " 500
 C " 158,173 und 180 " über je
 " 200 Mark

ausgelost und werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, die Kapitalbeträge vom 2. Januar 1892 ab bei unserer Kreis-Kommunalkasse hieselbst oder bei dem Bankier S. Frenkel in Berlin W., Behrenstraße 67, gegen Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen nach dem 2. Januar 1892 fälligen Zinsscheinen und den Talons baar in Empfang zu nehmen. Eine Verzinsung über den genannten Zeitpunkt hinaus findet nicht statt.

König, den 5. Juni 1891.

Der Kreis-Ausschuß des Kreises König.

Kauz.

17) Personal-Chronik.

Se. Majestät der Kaiser und König haben Allerhöchstdinstimmlich geruht, mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 14.

September cr. den Oberpräsidenten, Staatsminister Dr. von Gokler zu Danzig zum königlichen Kommissarius für die Westpreussische und für die Neue Westpreussische Landschaft für die Dauer seiner jetzigen Amtsverwaltung zu ernennen.

Der Königl. Rentmeister, Rechnungsrath Schwarz in Neumark tritt am 1. Januar 1892 in den Ruhestand.

Der Gerichts-Assessor Dr. Meyer ist der hiesigen Regierung zur probeweisen Beschäftigung als Justitiarius überwiesen.

Der Secretariats-Assistent Schelz ist zum Reg.-Secretär befördert.

Dem civilversorgungsberechtigten Vicewachmeister Gehrmann ist die Verwaltung der Duschwärterei Klein Grabau übertragen worden.

Im Kreise Tuchel ist der Besitzer Oskar Neufeld in Kl. Klonia zum Amtsvorsteher-Stellvertreter des Amtsbezirks Groß Klonia ernannt.

Die Lokalaufsicht über die im Kreise Löbau gelegenen Schulen zu Hartowitz, Londzyn, Swiniarc, Truszyn und Zwiniarz ist bis auf Weiteres dem königlichen Kreisschulinspector Streibel in Löbau übertragen und der bisherige Lokalschulinspector, Pfarrer Berendt in Zwiniarz von diesem Amte entbunden worden.

Die Lokalaufsicht über die katholische Schule zu Moder, Kreis Thorn, ist bis auf Weiteres dem stellvertretenden Kreisschul-Inspector Richter in Thorn übertragen und der bisherige Lokalschul-Inspector, Fabrikbesitzer Born in Moder auf seinen Antrag von diesem Amte entbunden worden.

Personal-Veränderungen bei der königlichen Bergwerks-, Hütten- und Salinen-Verwaltung.

Bei dem Oberbergamte zu Breslau ist der Oberbergamts-Justitiar, Gerichts-Assessor a. D. Ziemann zum Oberberggrath ernannt worden.

